

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)
– Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562, 12/566 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Fahrten“ die Worte „oder Fußgänge“ und in Satz 2 nach dem Wort „Fährt“ die Worte „oder geht“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt und folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug sind die Aufwendungen mit einem Pauschbetrag von 0,65 Deutsche Mark für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Satz 4 gilt auch für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln und für Fußgänger, wenn nicht höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesen werden. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung, bei Fußgängern die kürzeste Wegeverbindung maßgebend;“.

b) In Absatz 2 werden nach dem Zitat „Absatz 1 Nr. 4 Satz 4“ die Worte „für die Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs“ eingefügt.

2. In Nummer 10 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

a) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Der Kilometer-Pauschbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird durch eine allgemeine Entfernungspauschale ersetzt. Die bisherige steuerliche Vorzugsbehandlung des Autos gegenüber anderen Verkehrsmitteln wird beseitigt. Personen, die sich umweltbewußt verhalten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad benutzen oder zu Fuß gehen, sollen die gleichen Beträge steuerlich absetzen können wie Personen, die hierfür ihren Pkw benutzen. Durch den Abbau der steuerlichen Diskriminierung umweltfreundlicher Verkehrsmittel wird der Umstieg vom Auto auf diese Verkehrsmittel gefördert.

Gleichzeitig wird durch die Einführung der Entfernungspauschale erreicht, daß Personen, die für ihre Fahrten zur Arbeitsstätte ein vorübergehend gemietetes Kraftfahrzeug, ein Taxi, ein Flugzeug, einen Hubschrauber oder andere kostenträchtige und umweltverschmutzende Verkehrsmittel benutzen, nicht mehr ihre tatsächlich entstandenen höheren Aufwendungen, sondern ebenfalls nur noch den Pauschbetrag steuerlich absetzen können. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Selbständige, für die gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG ebenfalls die Entfernungspauschale maßgebend ist.

Die Einführung einer allgemeinen Entfernungspauschale, unabhängig von den tatsächlichen Kosten, ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung. In Ausnahmefällen können allerdings die tatsächlichen Kosten für die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel höher sein als die Pauschale. In diesen Ausnahmefällen soll ein Abzug der tatsächlichen Kosten für die umweltschonende Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch weiterhin möglich sein.